

662 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

2. 2. 1973

Regierungsvorlage**ZUSATZPROTOKOLL**

zu dem in Wien am 11. Dezember 1963 unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die wechselseitigen Beziehungen in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen.

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Staatsrat der Volksrepublik Polen sind übereingekommen, den in Wien am 11. Dezember 1963 unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die wechselseitigen Beziehungen in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen (in der Folge als „Vertrag“ bezeichnet) durch ein Zusatzprotokoll zu ergänzen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Dr. Rudolf Kirchschräger
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten

Der Staatsrat der Volksrepublik Polen:

Herrn Lesław Wojtyga
außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Volksrepublik Polen in Wien

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Der Artikel 39 des Vertrages wird durch einen Absatz 3 wie folgt ergänzt:

„(3) Fällt nach dem im Absatz 2 bezeichneten Recht der Nachlaß kraft Gesetzes dem Staat zu, so fällt das unbewegliche Vermögen dem Vertragsstaat zu, auf dessen Gebiet es gelegen ist.“

PROTOKÓL DODATKOWY

Do Umowy między Republiką Austrii a Polską Rzeczpospolitą Ludową o wzajemnych stosunkach w sprawach z zakresu prawa cywilnego oraz o dokumentach, podpisanej w Wiedniu dnia 11 grudnia 1963 r.

Związkowy Prezydent Republiki Austrii i Rada Państwa Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej postanowili uzupełnić Umowę między Republiką Austrii a Polską Rzeczpospolitą Ludową o wzajemnych stosunkach w sprawach z zakresu prawa cywilnego oraz o dokumentach, podpisaną w Wiedniu 11 grudnia 1963 r. (nazywaną w dalszym ciągu „Umową“) przez sporządzenie niniejszego Protokołu Dodatkowego i w tym celu wyznaczyli swych Pełnomocników:

Związkowy Prezydent Republiki Austrii:
Pana Dr. Rudolfa Kirchschrägera
Związkowego Ministra Spraw Zagranicznych

Rada Państwa Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej:

Pana Lesława Wojtyge
Ambasadora Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej w Wiedniu,

którzy po wymianie swych pełnomocnictw uznanych za dobre i sporządzone w należytej formie uzgodnili, co następuje:

Artykuł 1

Artykuł 39 Umowy zostaje uzupełniony przez dodanie ustępu 3, w następującym brzmieniu:

„3. Jeżeli spadek, według prawa określonego w ustępie 2, przypada Państwu z mocy ustawy, to mienie nieruchomości przypada tej Umawiającej się Stronie, na której obszarze jest położone“.

Artikel 2

Der Artikel 40 des Vertrages wird durch einen Absatz 5 wie folgt ergänzt:

„(5) Fällt nach dem im Absatz 4 bezeichneten Recht der Nachlaß kraft Gesetzes dem Staat zu, so fällt das bewegliche Vermögen dem Vertragsstaat zu, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehört hat.“

Artikel 3

Dieses Protokoll ist ein integrierender Teil des Vertrages und bedarf der Ratifikation. Das Protokoll tritt gleichzeitig mit dem Vertrag in Kraft und wird für den gleichen Zeitraum gelten wie dieser. Der Austausch der Ratifikationsurkunden zu diesem Protokoll erfolgt in Warschau gleichzeitig mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Protokoll unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 25. Jänner 1973 in zwei Urschriften in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für den Bundespräsidenten der Republik Österreich:

Rudolf Kirchschräger m. p.

Für den Staatsrat der Volksrepublik Polen:

Lesław Wojtyga m. p.

Artykuł 2

Artykuł 40 Umowy zostaje uzupełniony przez dodanie ustępu 5, w następującym brzmieniu:

„5. Jeżeli spadek, według prawa określonego w ustępie 4, przypada Państwu z mocy ustawy, to mienie ruchome przypada tej Umawiającej się Stronie, której obywatelem był spadkodawca w chwili śmierci“.

Artykuł 3

Protokół niniejszy stanowi integralną część Umowy i podlega ratyfikacji. Wejdzie on w życie jednocześnie z Umową i będzie obowiązywał przez ten sam okres czasu, co i Umowa. Wymiana dokumentów ratyfikacyjnych, dotyczących tego Protokołu, nastąpi w Warszawie równocześnie z wymianą dokumentów ratyfikacyjnych Umowy.

Na dowód czego Pełnomocnicy obu Umawiających się Stron podpisali niniejszy Protokół i opatrzyli go pieczęciami.

Sporządzono w Wiedniu dnia 25 stycznia 1973 w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, czy czym obydwa teksty są jednakowo autentyczne.

Z upoważnienia Związkowego Prezydenta Republiki Austrii:

Rudolf Kirchschräger m. p.

Z upoważnienia Rady Państwa Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej:

Lesław Wojtyga m. p.

Erläuterungen

Am 11. Dezember 1963 wurde der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die wechselseitigen Beziehungen in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen unterschrieben. Dieser Vertrag wurde vom Nationalrat am 17. Juni 1964 genehmigt und am 3. Juli 1964 beschloß der Bundesrat, gegen den Genehmigungsbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Nach Artikel 39 Absatz 2 des Vertrages ist auf die Frage, welche Personen hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens als gesetzliche Erben berufen sind, welche Erbteile ihnen zukommen sowie ob und in welcher Höhe ein Pflichtteil gebührt, das Recht des Vertragsstaates anzuwenden, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehört hat. Eine gleiche Regelung für das bewegliche Vermögen findet sich im Artikel 40 Absatz 4.

Anläßlich der Verhandlungen über einen österreichisch-polnischen Vermögensvertrag hat sich ergeben, daß die polnische Seite vor allem den Artikel 39 Absatz 2 des Vertrages auch auf das gesetzliche Nachfolgerecht des Staates in Vermögenswerte Verstorbener angewendet wissen will. Nach polnischem Erbrecht fällt nämlich ein Nachlaß, wenn weder ein Ehegatte des Erblassers noch ein Angehöriger der ersten oder zweiten Parentel vorhanden sind, dem Staat als gesetzlichem Erben zu (Artikel 935 des polnischen Zivilgesetzbuches vom 23. April 1964; ähnlich vorher Artikel 27 des polnischen Erbrechts vom 1. Juli 1957). Nach österreichischem Recht hingegen ist das sogenannte Heimfallsrecht des Staates (§ 760 ABGB) ein gesetzliches Nachfolgerecht besonderer Art, das nicht als Erbrecht qualifiziert wird. Die österreichische Seite hat daher, gestützt auch auf den Verlauf der Verhandlungen, die zu der Ausarbeitung der genannten Vertragsbestimmung geführt haben, die Ansicht vertreten, daß das gesetzliche Nachfolgerecht des Staates in Vermögenswerte Verstorbener — sei dieses, wie im polnischen Recht, als Erbrecht zu qualifizieren, oder, wie im österreichischen Recht, als Heimfallsrecht — nicht unter den Anwendungsbereich des Artikels 39 Absatz 2

und des Artikels 40 Absatz 4 falle. Es sei dies eine vom Vertrag nicht geregelte Frage, auf die daher das im Staat des zuständigen Abhandlungsgerichtes geltende Recht einschließlich des innerstaatlichen Kollisionsrechts anzuwenden sei.

Diese unterschiedliche Auslegung hat es angezeigt erscheinen lassen, vom Austausch der Ratifikationsurkunden zunächst Abstand zu nehmen und durch eine Ergänzung des Vertrages eine eindeutige Klärung der Streitfrage herbeizuführen. Zu diesem Zweck haben, nach langwierigen Versuchen, das Problem auf schriftlichem Weg oder auf dem Weg von Expertengesprächen zu lösen, in der Zeit vom 18. bis 25. Oktober 1972 in Warschau Delegationsverhandlungen stattgefunden, die mit der Paraphierung eines Zusatzprotokolls zum Rechtshilfevertrag abgeschlossen worden sind.

Nach Artikel 1 des Zusatzprotokolls wird der Artikel 39 des Vertrages durch einen Absatz 3 ergänzt. Dieser Absatz 3 sieht vor, daß dann, wenn nach dem im Absatz 2 bezeichneten Recht (also nach dem Recht des Vertragsstaats, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehört hat) der Nachlaß kraft Gesetzes dem Staat zufällt, das unbewegliche Vermögen dem Vertragsstaat zufällt, auf dessen Gebiet es gelegen ist.

Durch die Wendung „Fällt ... der Nachlaß kraft Gesetzes dem Staat zu ...“ soll sowohl die Lösung des polnischen Rechtes, die das gesetzliche Nachfolgerecht des Staates als Erbrecht qualifiziert, als auch die des österreichischen Rechtes, die von der Vorstellung des Heimfallsrechts ausgeht, umfaßt werden. Sind also z. B. nach einem polnischen Erblasser weder ein Ehegatte noch Angehörige der nach polnischem Recht zur gesetzlichen Erbfolge berufenen ersten und zweiten Parentel vorhanden, sodaß nach polnischem Recht nun das gesetzliche Nachfolgerecht (Erbrecht) des Staates einträte, so fällt der in Österreich gelegene unbewegliche Nachlaß dem österreichischen Staat zu.

Mit dieser Lösung wird dem Grundsatz des österreichischen Rechtes Rechnung getragen, daß ein erbloses Vermögen immer dann der Republik Österreich heimfällt, wenn es der inländischen

österreichischen Abhandlungsgerichtsbarkeit unterliegt. Die österreichische Abhandlungsgerichtsbarkeit über das in Österreich gelegene unbewegliche Vermögen eines polnischen Staats angehörigen ist auf Grund des Artikels 39 Absatz 1 des Vertrages gegeben.

Nach Artikel 2 des Zusatzprotokolls wird der Artikel 40 durch einen Absatz 5 ergänzt. Dieser Absatz 5 sieht vor, daß dann, wenn nach dem im Absatz 4 bezeichneten Recht (also nach dem Recht des Vertragsstaates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehört hat) der Nachlaß kraft Gesetzes dem Staat zufällt, das bewegliche Vermögen dem Vertragsstaat zufällt, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehört hat.

Diese Lösung befindet sich auf der Linie des im Artikel 40 Absatz 1 verankerten Grundsatzes, wonach die Abhandlung des in den Vertragsstaaten gelegenen beweglichen Vermögens den Gerichten des Vertragsstaates zusteht, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehört hat.

Nach Artikel 45 Absatz 2 ist diesen Gerichten (oder den von diesen bezeichneten Personen) der im anderen Vertragsstaat befindliche Nachlaß auszufolgen.

Bezüglich der Wendung „Fällt ... der Nachlaß kraft Gesetzes dem Staat zu ...“ gilt das oben zum Artikel 1 Gesagte.

Der in der Praxis äußerst unwahrscheinliche Fall, daß ein erbloser beweglicher Nachlaß nach Artikel 40 Absatz 2 des Vertrages von den Gerichten des Vertragsstaates abzuhandeln ist, in dem der Erblasser zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, bedurfte keiner gesonderten Regelung.

Das Zusatzprotokoll ist als integrierender Teil des Vertrages gefaßt (Artikel 3) und bedarf wie dieser der Genehmigung durch den Nationalrat und der Ratifizierung durch den Herrn Bundespräsidenten. Nach Vorliegen dieser Voraussetzungen sollen Vertrag und Zusatzprotokoll durch Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft gesetzt werden.